



ZUKUNFTSprogramm

Arbeit

Investition in Ihre Zukunft

Fragen und Antworten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU (Zukunftsprogramm Arbeit - A1) Stand: März 2009

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	1
2.	Wer kann den Antrag stellen?.....	2
3.	Wann ist der Antrag zu stellen?	2
4.	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?.....	2
5.	Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?	3
6.	Wie hoch ist die Förderung?	3
7.	Wann erfolgt die Auszahlung?	3
8.	Ist es notwendig, dass das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben wird?	3
9.	Ist eine Förderung von „geringfügig Beschäftigten“ möglich?	3
10.	Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem KMU besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?	3
11.	Ist eine Förderung möglich, wenn das Weiterbildungsseminar mehr als 400 Stunden umfasst und/oder mehr als 4.000,00 Euro kostet?.....	3
12.	Ist eine gleichzeitige Förderung nach A1 und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) möglich?	4
13.	Betrifft Beschäftigte von Autohäusern: Wird gefördert, wenn Schulungen direkt im jeweiligen Werk stattfinden, für das das Autohaus Vertragshändler ist, auch wenn das Werk außerhalb von Schleswig-Holstein liegt?	4
14.	Betrifft Teilnahme an Fernstudiengängen: Wird gefördert, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat, die Prüfung aber vor einer Industrie- und Handelskammer (IHK) in Schleswig-Holstein abgelegt wird?	4
15.	Gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber leben, als Beschäftigte im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien?	4
16.	Muss die Weiterbildungsinstitution Qualitätsanforderungen wie zum Beispiel staatliche Anerkennung oder Zertifizierung erfüllen?	5
17.	Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?	5
18.	Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirt/-in)?.....	5
19.	Ist eine Weiterbildung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers am Wochenende, bzw. während der Freizeit förderungsfähig?.....	6
20.	Können Auszubildende Förderung durch dieses Programm erhalten?	6
21.	Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	6
22.	Muss die Rechnung mit den gesamten Weiterbildungskosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?	6
23.	Werden Prüfungsgebühren gefördert?	6
24.	Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?	6

25. Ist eine Förderung möglich, wenn es kein Angebot einer Weiterbildung in Schleswig-Holstein gibt? 6
26. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55% der Weiterbildungskosten übernimmt, sind diese Kosten steuerpflichtig für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer? 7
27. Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden? 7

2. Wer kann den Antrag stellen?

Antragstellerinnen und Antragsteller sind Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die ihren Arbeitsschwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. KMU im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. erreichen,
- eigenständig bzw. kein Partnerunternehmen oder kein Unternehmen im Verbund sind.

Zur Feststellung, ob es sich bei dem Unternehmen um ein KMU handelt, kann das [KMU-Benutzerhandbuch der Europäischen Union](#) zu Rate gezogen werden.

3. Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss unter Verwendung des Antragsformulars vor Beginn der Weiterbildung im Original mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gestellt werden. Ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde darf mit der Weiterbildung nicht begonnen werden.

4. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Antragstellerin/Antragsteller

- die Antragstellerin/der Antragsteller muss ihren/seinen Arbeitsschwerpunkt in Schleswig-Holstein haben

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

- kleines bzw. mittleres Unternehmen (siehe Definition unter Frage 1)
- Sitz bzw. mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein
- die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sich an der Weiterbildung beteiligen, dies entweder:
 - o durch Freistellung der Beschäftigten/des Beschäftigten von der Arbeitszeit (unter Fortzahlung der Bezüge)
 - und / oder
 - o durch Übernahme von 55% der Weiterbildungskosten, wenn an der Weiterbildungsmaßnahme in der Freizeit (zum Beispiel am Wochenende) teilgenommen wird.

Weiterbildung

- muss in ein Personalentwicklungskonzept eingebettet sein
- die Weiterbildung soll bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat
- die Weiterbildung muss mindestens 16 Stunden und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen (als Seminarstunde gilt eine Zeitstunde einschließlich pädagogisch begründeter Pausen)
- die zuwendungsfähigen Seminarkosten müssen mindestens 160,00 EUR betragen

5. Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter http://www.ib-sh.de/aktion_a1/ zum Herunterladen zur Verfügung oder können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, in 24103 Kiel bzw. unter der Telefonnummer 0431/9905-2222 angefordert werden.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Sofern das Unternehmen die Beschäftigte/den Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung freistellt, können durch die Anrechnung der Lohnkosten während der Freistellung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten bezuschusst werden. Zuwendungsfähig ist ein Stundensatz von maximal 10,00 EUR. Bei einem höheren Stundensatz wird lediglich der Betrag von 10,00 EUR als zuwendungsfähig anerkannt.

Findet die Weiterbildung in der Freizeit statt, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55% der Seminarkosten zu tragen, die restlichen 45% können bezuschusst werden.

7. Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Zuwendung wird auf Antrag (Verwendungsnachweis) und unter Vorlage folgender Unterlagen ausgezahlt:

- Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat
- Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsträgers (Achtung: es können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf die Privatadresse der/des Beschäftigte/n ausgestellt sind)
- Kopie des Zahlungsnachweises durch die Beschäftigte/den Beschäftigten

Diese Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Beendigung des Weiterbildungsseminars vollständig vorgelegt werden. Das Formular für den Verwendungsnachweis wird mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

8. Ist es notwendig, dass das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben wird?

Ja, die Förderung wird ausschließlich nur auf das Konto der Beschäftigten/des Beschäftigten überwiesen.

9. Ist eine Förderung von „geringfügig Beschäftigten“ möglich?

Ja, eine Förderung von geringfügig Beschäftigten ist möglich.

10. Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem KMU besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?

Die Förderung setzt die Beschäftigung in einem KMU voraus. Es reicht nicht aus, dass die zukünftige Arbeitgeberin/der zukünftige Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten übernimmt. Ein Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zum Zeitpunkt des Seminarbeginns bestehen.

11. Ist eine Förderung möglich, wenn das Weiterbildungsseminar mehr als 400 Stunden umfasst und/oder mehr als 4.000,00 Euro kostet?

Ja, eine Förderung ist möglich. Bei Weiterbildungen, die mehr als 400 Stunden umfassen, muss vorerst geprüft werden, ob eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) möglich ist. Nur wenn die Voraussetzungen nach dem AFBG nicht erfüllt sind, kann eine Förderung nach A1 erfolgen.

Eine Förderbegrenzung bis maximal 4.000,00 Euro bleibt bestehen. Kostet also ein Weiterbildungsseminar mehr als 4.000,00 Euro, können trotzdem nur bis zu 4.000,00 Euro bezuschusst werden.

12. Ist eine gleichzeitige Förderung nach A1 und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) möglich?

Sofern die Kriterien zur Inanspruchnahme des Meister-BAföG erfüllt sind, muss das Meister-BAföG vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist nicht möglich, sofern also eine Förderung über das AFBG erfolgt, darf nach A1 nicht gefördert werden. A1 soll Weiterbildungsmaßnahmen bis 400 Stunden fördern. Weiterbildungsseminare über 400 Stunden können nur dann gefördert werden, wenn eine Förderung über das AFBG nicht möglich ist.

13. Betrifft Beschäftigte von Autohäusern:

Wird gefördert, wenn Schulungen direkt im jeweiligen Werk stattfinden, für das das Autohaus Vertragshändler ist, auch wenn das Werk außerhalb von Schleswig-Holstein liegt?

Wenn eine Schulung nur direkt beim Werk durchgeführt werden kann, ist eine Förderung über A1 möglich.

14. Betrifft Teilnahme an Fernstudiengängen:

Wird gefördert, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat, die Prüfung aber vor einer Industrie- und Handelskammer (IHK) in Schleswig-Holstein abgelegt wird?

Gemäß den ergänzenden Förderkriterien müssen die Weiterbildungsträger ihren Sitz bzw. mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Sofern nachgewiesen wird, dass die spezielle Weiterbildung nicht von einem schleswig-holsteinischen Träger angeboten wird und kein vergleichbares Angebot in Schleswig-Holstein existiert (was durch Dritte, zum Beispiel einem [Weiterbildungsverbund](#), schriftlich nachzuweisen ist), kann gefördert werden.

15. Gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber leben, als Beschäftigte im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien?

Gem. § 5 Betriebsverfassungsgesetz gelten die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebensgefährte, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades nicht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer. Die ergänzenden Förderkriterien gehen bei dem Arbeitnehmerbegriff nicht zwingend von der Definition des Betriebsverfassungsgesetzes aus, daher werden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) herangezogen. Bei der Beschäftigung von Familienangehörigen (Ehegatten, Kindern) ist zu unterscheiden: Erfolgt die Arbeitsleistung aufgrund familienrechtlicher Beziehung, so liegt kein Arbeitsverhältnis vor. Auch bei bestehender familienrechtlicher Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist es allerdings denkbar, dass zwischen Ehegatten (...) ein Dienstverhältnis begründet wird, das je nach Gestaltung selbständiger Dienst- oder Arbeitsvertrag sein kann. Voraussetzung ist in beiden Fällen jedoch eine klare, eindeutige Vereinbarung. Anzeichen für ein Arbeitsverhältnis sind die Zahlung von ortsüblichen oder tariflichen Entgelten, Entrichtung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, bestehende Weisungsgebundenheit und eine vollberufliche Tätigkeit. Diese Definition kann beispielsweise für Beschäftigungsverhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben angewandt werden, in denen häufig Familienangehörige (Ehegatten und/oder Kinder) beschäftigt sind. Wenn es eine „eindeutige Vereinbarung“ gibt, zum Beispiel in Form

eines Arbeitsvertrages, wird ein Arbeitsverhältnis angenommen und es kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.

16. Muss die Weiterbildungsinstitution Qualitätsanforderungen wie zum Beispiel staatliche Anerkennung oder Zertifizierung erfüllen?

Das Förderkriterium einer staatlichen Anerkennung nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) oder einer Zertifizierung (Abschnitt Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin der Förderkriterien) bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Fälle, in denen Weiterbildungsinstitutionen Antragsteller/Zuwendungsempfänger im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien sind.

Für Beschäftigte in KMU ist vor Antragstellung eine Überprüfung der Qualitätsstandards des die Weiterbildungsmaßnahme durchführenden Weiterbildungsträgers nicht notwendig.

17. Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung: Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Sie umfasst die allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung und schließt die Fort- und Aufstiegsfortbildung und Umschulung ein.

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen.

Bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn

- das Modul einzeln buchbar ist, das heißt an einem einzelnen Modul teilgenommen werden kann
- Zertifikate bzw. Teilzertifikate für jedes Modul ausgegeben werden
- ein Teilnehmerwechsel in dem gesamten Weiterbildungsseminar möglich ist (das heißt, dass sich die Teilnehmergruppen von Modul zu Modul zumindest theoretisch unterschiedlich zusammensetzen können).

Insgesamt wird die Förderhöchstgrenze in Höhe von 4.000,00 Euro für das gesamte Weiterbildungsseminar jedoch nicht überschritten. Die Förderhöchstgrenze von 4.000,00 Euro bleibt also unabhängig davon bestehen, wie viele Einzelmodule dieses Weiterbildungsseminars besucht werden.

18. Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirt/-in)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) ausgeschlossen ist. Förderung nach dem AFBG ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, daher ist vor Antragstellung zu prüfen, ob eine Förderung nach dem AFBG erfolgen kann. Sollte eine Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen sein, können Langzeitweiterbildungen nach A1 gefördert werden. Allerdings liegt die Förderhöchstgrenze für die gesamte Langzeitweiterbildungsmaßnahme bei 4.000,00 Euro, auch wenn diese Maßnahme in einzeln förderfähige Module gesplittet ist. Die Weiterbildungsmaßnahme bzw. das Modul muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

19. Ist eine Weiterbildung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers am Wochenende, bzw. während der Freizeit förderungsfähig?

Eine Weiterbildung wäre in diesem Fall förderfähig, sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55 % der Kosten des Weiterbildungsseminars trägt.

Arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr als fünf Tagen pro Woche oder am Wochenende oder in Wechselschicht, gilt eine Weiterbildung am Wochenende nicht als Freizeit im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien.

20. Können Auszubildende Förderung durch dieses Programm erhalten?

Nein, Auszubildende sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

21. Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft. Sie ist als rechtlich selbständig anzusehen, daher ist der Mutterkonzern nicht relevant.

22. Muss die Rechnung mit den gesamten Weiterbildungskosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?

Ja, die Rechnung des Weiterbildungsträgers muss auf die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten ausgestellt sein. In dem Fall, in dem die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (AG) 55% der Kosten übernimmt (= Kofinanzierung, falls keine Freistellung der/des Beschäftigten unter Lohnfortzahlung erfolgt), kann die/der Beschäftigte die an sie/ihn adressierte Rechnung an ihren/seinen AG weiterreichen. Allerdings muss die/der Beschäftigte die Rechnung mit dem Hinweis versehen, dass gemäß der Vereinbarung zwischen ihr/ihm und der/dem AG 55% der Seminarkosten von der/dem AG übernommen werden. Erst dann kann der Betrieb die an die Beschäftigte/den Beschäftigten adressierte Rechnung als Betriebsausgabe steuerrechtlich geltend machen.

23. Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten in Sinne der Ergänzenden Förderkriterien und werden deshalb gefördert.

24. Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Nein, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden nicht gefördert.

25. Ist eine Förderung möglich, wenn es kein Angebot einer Weiterbildung in Schleswig-Holstein gibt?

Ja, Voraussetzung ist, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller informiert (z. B. bei einem Weiterbündungsverband). Gibt es kein Angebot in Schleswig-Holstein, was durch Dritte (zum Beispiel durch einen Weiterbündungsverband) schriftlich nachzuweisen ist, kann eine Förderung erfolgen, obwohl der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat.

26. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55% der Weiterbildungskosten übernimmt, sind diese Kosten steuerpflichtig für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer?

Die steuerliche Behandlung der Leistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU hat sich zum 01.01.2008 geändert.

Folgende bundeseinheitliche Regelung besteht:

Werden die Kosten einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt und von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn (so genannter Werbungkostenersatz) vor. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann diesen Werbungkostenersatz als Werbungskosten in ihrer/seiner Einkommenssteuererklärung steuermindernd geltend machen. Eine höhere steuerliche Belastung für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer – Pauschalbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1a Einkommenssteuergesetz in Höhe von 920,00 Euro bereits wegen anderer beruflich veranlasseter Aufwendungen ausgeschöpft wurde.

27. Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Fördermöglichkeiten öffentlicher Programme oder aufgrund tariflicher oder öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.